



# GEMEINDE ROTTENSCHWIL

## Reglement und Gebührentarif für die Benützung der Waldhütte Rottenschwil

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Die in diesem Reglement verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### 2. Zweckbestimmung

- a. Die Ortsbürgergemeinde Rottenschwil betreibt im Gschuppiswald eine Waldhütte, welche vorwiegend für festliche, kulturelle und gesellige Zwecke zur Verfügung steht. Die Anlagen ausserhalb des Hauses dienen der Bevölkerung als Erholungsplatz zum Verweilen.
- b. Die Benützung der Waldhütte für kommerzielle Anlässe ist ausgeschlossen. Deshalb besteht für die Waldhütte kein Wirtepatent. Der Verkauf von Getränken und Esswaren ist verboten. Getränke und Esswaren können jedoch von den Benützern mitgebracht und zubereitet werden.

### 3. Aufsicht, Wartung, Rechnungsführung

- a. Die Oberaufsicht über die Waldhütte ist Sache des Gemeinderates. Dieser wählt einen Verwalter, der für die Aufsicht und Wartung verantwortlich ist.
- b. Der Verwalter wird für seine Dienste direkt vom Benutzer entschädigt.
- c. Der Verwalter hat der Gemeindeverwaltung, welche Rechnung über die Waldhütte führt, nur die Benützungsgebühr abzuliefern.

### 4. Benützungsrecht, Benützungsgesuch und Benützungsbewilligung

- a. Die Waldhütte kann grundsätzlich an jedermann vermietet werden.
- b. Die Gemeinde Rottenschwil distanziert sich jedoch von jeglicher Art von Extremismus, Benützungen mit diesem Zweck sind in der und um die Waldhütte verboten.
- c. Die Gemeinde behält sich jederzeit vor, vom Mietvertrag zurück treten zu können.
- d. Alle ortsansässigen Vereine können die Waldhütte zweimal pro Jahr gratis benützen (betrifft die Benützungsgebühr 5a).
- e. Benützungsgesuche sind unter Bekanntgabe der Art des Anlasses, der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmer, sowie unter Umständen des Jahrganges des Mieters, frühzeitig an die Gemeindeganzlei zu richten. Diese erteilt die Benützungsbewilligung in Form eines Mietvertrages, welcher in 2-facher Form ausgefertigt wird. Der Mietvertrag ist vom Mieter zu unterzeichnen und er hat umgehend ein unterzeichnetes Exemplar an die Gemeindeganzlei zu retournieren. Die Waldhütte kann erst definitiv reserviert werden, wenn der unterzeichnete Vertrag vorliegt. Danach wendet sich der Mieter nur noch an den Verwalter.



# GEMEINDE ROTTENSCHWIL

- f. Der Vertragspartner hat während des gesamten Anlasses bei der Waldhütte persönlich anwesend und auf der angegebenen Handynummer erreichbar zu sein. Deswegen hat er auch seine Handynummer bei Anmeldung des Anlasses bekannt zu geben. Falls die persönliche Präsenz nicht wahrgenommen wird, kann das Depotgeld vereinnahmt werden.
- g. Gemeinderat und Kommissionen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Rottenschwil haben für dienstliche Anlässe Anspruch auf gebührenfreie Benützung.
- h. Die Entschädigung des Verwalters geht in Fällen der Gratisbenützung zu Lasten der Gemeinde oder des Vereines (Verein siehe 4 d).
- i. Mieter, die zu Klagen Anlass gegeben haben, erhalten keine Benützungsbewilligung mehr.

## 5. Benützungsgebühren

- a. Für ortsansässige Benützer CHF 60.--/Abend, Halbttag, ganzer Tag
- b. Für auswärtige Benützer CHF 150.--/Abend, Halbttag, ganzer Tag
- c. Zuzüglich Entschädigung des Verwalters CHF 40.-- pro Benützung
- d. In der Benützungsgebühr inbegriffen sind die Benützung des Aufenthaltsraumes, der Küche, der Toilette, der Aussenanlage, des Geschirrs und des Besteckes, sowie der Verbrauch von Elektrizität, Wasser und Holz. Die Benützungsgebühr beinhaltet maximal den Zeitraum ab 12.00 Uhr des Benützungstages bis 12.00 Uhr des Folgetages. Sind längere Mieten erwünscht, vermehrfacht sich die Benützungsgebühr entsprechend.
- e. In der Entschädigung des Verwalters inbegriffen sind die Übernahme und Abnahme der Waldhütte durch den Verwalter.
- f. Nicht inbegriffen sind die Kosten für allfällige zusätzliche Dienstleistungen des Verwalters (Vorheizen, Reinigung, etc.) und für beschädigtes oder fehlendes Material.
- g. Jeder Mieter hat vor Übernahme der Schlüssel beim Verwalter ein Depotgeld von CHF 200.-- zu hinterlegen. Dieses wird ihm bei Rückgabe der Schlüssel, nach Abzug der Gebühren und allfälliger weiterer Kosten, zurück erstattet, siehe auch 4f.
- h. Wird der Mietvertrag weniger als 10 Tage vor Mietantritt aufgelöst, so hat der Mieter eine Gebühr von CHF 40.— zu bezahlen.

## 6. Zufahrt zum Waldhaus

- a. Zu- und Wegfahrt erfolgen ausschliesslich von der Kantonsstrasse Bremgarten – Sins über den mit Fahrverbot belegten Weg.
- b. Die Zu- und Wegfahrt muss während der gesamten Benützung stets gewährleistet bleiben. Insbesondere muss die Zu- und Wegfahrt von Feuerwehr und Ambulanz gewährleistet bleiben.



# GEMEINDE ROTTENSCHWIL

## 7. Integrierende Bestandteile dieses Reglementes/ übergeordnetes Recht

- a. Die Hausordnung vom Januar 2012 bildet integrierender Bestandteil dieses Reglementes. Die Punkte der Hausordnung sind von allen Benützern zu befolgen.
- b. Der Mietvertrag bildet ebenfalls Bestandteil dieses Reglementes. Die Weisungen gemäss Mietvertrag sind ebenfalls von allen Benützern zu befolgen.
- c. Übergeordnetes Recht, inkl. das Polizeireglement der Gemeinde Rottenschwil, ist einzuhalten.

## 8. Sorgfaltspflicht, Haftung

- a. Alle Benützer der Waldhütte und der Aussenanlage verpflichten sich zur Einhaltung dieses Reglementes. Das Reglement wird ihnen auf Anfrage von der Gemeindekanzlei zur Verfügung gestellt, oder steht auf der Homepage der Gemeinde Rottenschwil [www.rotenschwil.ch](http://www.rotenschwil.ch) zum Download bereit.
- b. Alle Benützer verpflichten sich zum ordnungsgemässen und schonungsvollen Gebrauch der Mietobjekte. Sämtliche Benützer dürfen sich keine Verstösse gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit zuschulden kommen lassen.

## 9. Schlussbestimmungen

- a. Dieses Reglement mit Gebührentarif tritt mit der Rechtskraft des Ortsbürgergemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- b. Auf diesen Zeitpunkt wird das bestehende Reglement mit Gebührentarif für die Benützung des Waldhauses Rottenschwil vom 18. Februar 1992 aufgehoben.
- c. Von der Ortsbürgergemeindeversammlung abschliessend genehmigt am 18. Juni 2012.

### NAMENS DES GEMEINDERATES ROTTENSCHWIL

Der Gemeindeamman: Die Gemeindeschreiberin:

Romuald Brem

Cornelia Hermann